



Stadt Coburg Amt 30 PF 30 42 od. 30 52 96419 Coburg

Herrn
Dr. Klaus Klumpers
Angerleite 19 b
96450 Coburg

Ansprechpartnerin:
Frau Stefanie Grundmann

Telefon: **09561 89-1302**
Telefax: **09561 89-1309**
Stefanie.Grundmann@coburg.de

Datum: 28.06.2016

Kostenrechnung

Für die Verhängung eines Ordnungsgeldes gem. Art. 20 Abs. 4 S. 1 GO i. V. m. § 14 GeschO werden folgende Kosten festgesetzt:

Pos.	Bezeichnung	Kosten
1	Ordnungsgeld	150,00 €
2	Gebühren	50,00 €
3	Auslagen	3,45 €
	Gesamtkosten	203,45 €

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag unter Angabe des Produktkontos **0111270.4561000** bis zum 15.07.2016 auf eines der unten angegebenen Konten.

Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Zahlungsverzug fallen Säumniszuschläge und/oder Mahngebühren an.

Diese Kostenrechnung wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

BEZAHLT - 8. Juli 2016

~~**BEZAHLT - 8. Juni 2016**~~

Stadt Coburg . PF 30 42 od. 30 52 96419 Coburg

Postzustellkunde
Herrn
Dr. Klaus Klumpers
Angerleite 19 b
96450 Coburg

Ansprechpartner:
Stefanie Grundmann

Telefon: **09561 89-1302**
Telefax: **09561 89-1309**

Unser Zeichen: 30-1-186/15

Datum: 27. Juni 2016

Verhängung eines Ordnungsgeldes gem. Art. 20 Abs. 4 S. 1 GO i. V. m. § 14 GeschO

Sehr geehrter Herr Dr. Klumpers,
die Stadt Coburg erlässt folgenden

Bescheid:

1. Gegen Sie wird gem. Art. 20 Abs. 4 S. 1 GO i. V. m. § 14 GeschO ein Ordnungsgeld in Höhe von 150,00 € verhängt.
2. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 € festgesetzt. Die Auslagen betragen 3,45 €.

Gründe:

I. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 06.07.2015, eingegangen am 06.08.2015, haben Sie einen Eilantrag zur 1. Sitzung des Feriensenats am 07.08.2015 gestellt. Beantragt haben Sie die Absetzung der beiden ersten Tagesordnungspunkte der nicht-öffentlichen Sitzung wegen grundsätzlichen Zweifeln an deren Rechtmäßigkeit und Zulässigkeit.

Die ersten beiden Tagesordnungspunkte der nicht-öffentlichen Sitzung des Feriensenats am 07.08.2015 lauteten:

Bankverbindungen

Sparkasse Coburg-Lichtenfels
Kto.Nr. 92 015 114(BLZ 783 500 00)
IBAN: DE5078350000092015114
BIC: BYLADEM1COB

HypoVereinsbank
Kto.Nr. 1 439 200(BLZ 783 200 76)
IBAN: DE53783200760001439200
BIC: HYVEDEMM480

VR-Bank Coburg eG
Kto.Nr. 890 782(BLZ 783 600 00)
IBAN: DE5378360000000890782
BIC: GENODEF1COS

Postbank Nürnberg
Kto.Nr. 30 561 855(BLZ 760 100 85)
IBAN: DE59760100850030561855
BIC: PBNKDEFF

- II.1. Satzung der Projektgesellschaft Verkehrslandeplatz Coburg mbH; Änderung gemäß Niederschrift über eine Gesellschafterversammlung der Projektgesellschaft Verkehrslandeplatz Coburg mbH vom 03.08.2015
- II.2. Projektgesellschaft Verkehrslandeplatz Coburg mbH; Änderung des Finanzierungsvertrages vom 17.03.2015

In der Sitzung am 07.08.2015 wurde Ihr Antrag auf Absetzung dieser beiden Tagesordnungspunkte mit einem Abstimmungsergebnis von 8:1 abgelehnt.

Nach positiver Beschlussfassung über die genannten Tagesordnungspunkte wurde die Vertraulichkeit für Tagesordnungspunkt II.1. aufgehoben, weil die Satzungsänderung sowohl gegenüber dem Notar als auch gegenüber dem Registergericht bekanntgegeben werden musste.

Sie haben jedoch schon vor dieser Sitzung in Ihrem Antrag vom 06.07.2015, in dem u. a. Inhalte der nicht-öffentlichen Beschlussvorlage auszugsweise zitiert wurden, an das Coburger Tageblatt und die Neue Presse übermittelt. Folge hieraus war, dass beide Coburger Zeitungen sowohl vor als auch nach der Sitzung hierüber berichteten (vgl. insbesondere CT vom 07.08.2015, S. 9 und NP vom 07.08.2015, S. 7; vgl. ferner NP vom 08.08.2015, S. 7, CT vom 08./09.08.2015, S. 10; vom 10.08.2015, S. 11; vom 12.08.2015, S. 9).

Daraufhin beantragten die im Stadtrat vertretenen Fraktionen der SPD, CSU/JC, Wählergemeinschaft Pro Coburg e. V., SBC sowie das Stadtratsmitglied Dr. Hans-Heinrich Eidt mit Schreiben vom 05.12.2015 die Verhängung eines Ordnungsgeldes gegen Sie wegen schuldhafter Zuwiderhandlung gegen die Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht gemäß § 14 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu Coburg und Art. 20 der Bayerischen Gemeindeordnung. Der Antrag wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 17.12.2015 zur weiteren Bearbeitung und Prüfung in den Geschäftsgang (Amt 30) verwiesen.

Mit Schreiben vom 22.01.2016 sowie vom 10.02.2016 wurde Ihnen die Gelegenheit gegeben, sich zu der möglichen Verletzung Ihrer Verschwiegenheitspflicht zu äußern. Mit E-Mail vom 22.02.2016 teilten Sie hierzu mit, den Bruch der Verschwiegenheitspflicht schriftlich begangen zu haben, durch die bekannte Mitteilung Ihres öffentlich gestellten Antrages an die beiden Coburger Tageszeitungen. Somit seien alle Einzelheiten erschöpfend nachvollziehbar, so dass von Ihnen keine weiteren Erklärungen dazu abgegeben wurden.

II. Rechtliche Würdigung

a) Formell

Zur Entscheidung über die Verhängung eines Ordnungsgeldes gegenüber einem Stadtratsmitglied ist der Stadtrat gem. Art. 29, 30 Abs. 2 Gemeindeordnung (nachfolgend „GO“) zuständig, da es sich hier nicht um eine laufende Angelegenheit ohne grundsätzliche Bedeutung gem. Art. 37 Abs. 1 GO handelt und eine entsprechende Befugnisübertragung durch den Stadtrat auf den Oberbürgermeister gem. Art. 37 Abs. 2 GO nicht erfolgt ist (vgl. hierzu VG Würzburg, Urteil vom 28.04.2004,

W 2 K 03.1519, Rn. 25 ff. – juris; Hölzl/Hien/Huber, Art. 20 GO, Rn. 4.1; Widtmann/Grasser/Glaser, Art. 20 GO, Rn. 9).

Ihnen wurde mit Schreiben vom 22.01.2016 und 10.02.2016 gem. Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

b) Materiell

Gemäß Art. 20 Abs. 4 S. 1 GO kann im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu 250,00 €, bei unbefugter Offenbarung personenbezogener Daten bis zu 500,00 €, belegt werden, wer den Verpflichtungen der Absätze 1, 2 oder 3 Satz 1 schuldhaft zuwiderhandelt. Hiernach sind ehrenamtlich tätige Personen u. a. dazu verpflichtet, ihre Obliegenheiten gewissenhaft wahrzunehmen, über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren und die Kenntnis geheim zuhaltender Angelegenheiten nicht unbefugt zu verwerthen. Dies gilt lediglich nicht für Mitteilungen im amtlichen Verkehr und Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen sowie für Angelegenheiten, für welche von der Verschwiegenheitspflicht durch ausdrückliche Genehmigung befreit wurde, Art. 20 Abs. 2, 3 GO.

Unstreitig ist, dass Sie Ihren Antrag vom 06.07.2015 selbst an die Presse übermittelt haben, da Sie dies in Ihrer E-Mail vom 22.02.2015 einräumten. Es steht ebenfalls fest, dass der Antrag bereits vor Durchführung der Sitzung an die Presse übermittelt wurde, da beide Coburger Tageszeitungen schon am Tag der Sitzung detailliert hierüber berichtet haben. Eindeutig ist ferner, dass die beiden Tagesordnungspunkte für eine nicht-öffentliche Behandlung vorgesehen waren, was bereits ein starkes Indiz für die Geheimhaltungsbedürftigkeit darstellt (vgl. BayVGH, Beschluss vom 29.01.2004, 4 ZB 03.174, Rn. 7 – juris). Dies ergibt sich zum einen aus der deutlichen Kennzeichnung auf der Einladung zur Sitzung des Feriensenates, welche durch alle Stadtratsmitglieder über das RIS eingesehen werden kann und zum anderen aus § 13 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu Coburg (nachfolgend „GeschO“). Danach sind u. a. Vertragsangelegenheiten in der Regel in nicht-öffentlicher Sitzung zu behandeln und auf der Tagesordnung entsprechend zu bezeichnen. Soweit zu einer nicht-öffentlichen Sitzung eingeladen wird, gilt die Behandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat – bzw. vorliegend der Feriensenat – anders entscheidet. Selbst wenn Ihnen dieser Paragraph nicht direkt bekannt gewesen sein sollte, muss aufgrund langjähriger Stadtratszugehörigkeit jedoch davon ausgegangen werden, dass Ihnen bekannt war, dass Vertragsangelegenheiten stets vertraulich behandelt werden. Im Übrigen haben Sie ebenfalls über viele Jahre als Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses fungiert, welcher meistens ausschließlich nicht-öffentlich tagt – da dieser Ausschuss stets mit sensiblen Themen befasst ist –. Schließlich haben Sie sich in Ihrem Antrag auch nicht direkt gegen die vorgesehene nicht-öffentliche Behandlung gewandt.

Darüber hinaus hatte die Stadt Coburg auch tatsächlich ein Interesse an einer Geheimhaltung des Inhalts der geplanten Satzungsänderung im Vorfeld. Vertragsentwürfe, die sich im Rahmen der Sitzung oder auf Veranlassung beteiligter Vertragspartner noch ändern können, sollen nicht schon im Vorfeld in der breiten Öffentlichkeit diskutiert werden. Dies birgt die Gefahr von Missverständnissen und Fehlinformationen der Öffentlichkeit. Außerdem könnten so die Rechte Dritter nicht mehr ausreichend geschützt werden. Könnte jedes einzelne Stadtratsmitglied nach Belieben für sich persönlich die Entscheidung treffen, welche Inhalte einer nicht-öffentlichen Sitzung öffentlich

gemacht werden und welche nicht, wären keine ordnungsgemäßen Verfahren mehr möglich. Sie können Ihr Verhalten daher auch nicht damit rechtfertigen, dass Sie vorliegend einer nicht anders als durch Information der Öffentlichkeit zu lösenden Pflichtenkollision unterworfen gewesen wären. Bei grundsätzlichen Zweifeln an der Rechtmäßigkeit und Zulässigkeit bestimmter Beschlüsse bzw. Beschlussvorlagen wäre es Ihnen ohne Weiteres zuzumuten gewesen, den dafür vorgesehenen Weg zur Rechtsaufsichtsbehörde sofort und nicht erst nach Ihrem Fehlverhalten zu beschreiten (vgl. BVerwG, NVwZ 1989, 975 – juris). Aufgrund Ihrer langjährigen Stadtratstätigkeit und Funktion als Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses muss Ihnen diese Möglichkeit bekannt gewesen sein. Die Übermittlung des Antrags an die Presse hatte daher augenscheinlich lediglich den Zweck, die bereits stattfindende kontroverse öffentliche Diskussion über den geplanten Neubau eines Verkehrslandeplatzes durch Vorlage eines „ungeheuerlichen Vorgangs“ weiter anzuheizen und Ihre persönliche Meinung dazu wirksam in der Öffentlichkeit zu verbreiten.

Der Umstand, dass die abschließende Behandlung der Satzungsänderung in öffentlicher Sitzung des Stadtrates am 06.10.2015 erfolgte, ist vorliegend unerheblich. Da die Inhalte der geplanten Satzungsänderung zu diesem Zeitpunkt ohnehin schon öffentlich bekannt waren, hätte eine erneute nicht-öffentliche Behandlung keinen Sinn mehr gemacht.

Schließlich haben Sie Ihr Handeln in Ihrer E-Mail vom 22.02.2015 selbst als „Bruch der Verschwiegenheitspflicht“ bezeichnet. Folglich haben Sie auch vorsätzlich und damit schuldhaft gegen die Verschwiegenheitspflicht verstoßen.

Als milderes Mittel gegenüber der Verhängung eines Ordnungsgeldes käme vorliegend der Ausspruch einer Rüge in Betracht. Angesichts der Tatsache, dass die Pflichtverletzung bewusst begangen wurde und der Verstoß nicht auf einem Versähen oder Rechtsirrtum beruht, erscheint dies jedoch nicht ausreichend.

Bezüglich der Höhe des Ordnungsgeldes ist Ihre langjährige Erfahrung als Stadtratsmitglied und Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses erschwerend zu berücksichtigen. Mildernd zu berücksichtigen ist, dass es sich um eine erstmalige Pflichtverletzung handelt und Sie den Verstoß eingeräumt haben. Unter Berücksichtigung dieser Umstände erscheint daher die Verhängung eines Ordnungsgeldes in Höhe von 150,00 € angemessen.

III. Kostenfestsetzung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 20 BayKG, Art. 23 GO i. V. m. § 1 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Coburg (Kostensatzung).

Die Höhe der Kosten ergibt sich aus § 2 der Kostensatzung i. V. m. Tarifgruppe 00, Tarif-Nr. 000 des kommunalen Kostenverzeichnisses (KommKVz) der Stadt Coburg.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,

Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Eine Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Coburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.



Norbert Tessmer
Oberbürgermeister

Anlage
Kostenfestsetzung